

7. Troisdorfer-Sachverständigengespräche

Am 11.04.2014 trafen sich wieder ca. 30 Sachverständige der Gewerke Estrichleger, Bodenleger, Parkettleger und Fliesenleger aus dem gesamten Bundesgebiet zu den 7. Troisdorfer-Sachverständigengesprächen zu einem offenen Meinungsaustausch im Institut für Baustoffprüfung und Fußbodenforschung in Troisdorf.

Folgende Themen der Tagesordnung wurden diskutiert:

- Beiträge der Teilnehmer (Beitrag zum Thema „Estrichsande, Austrocknung Zementestriche“ von Herrn Prof. Manfred Schnell)
- Themenvorschläge und aktuelle Schadensfälle der Teilnehmer
- Verformungen von Parkettbelägen auf Gussasphaltestrichen - besteht eine Hinweispflicht?
- Fugenbildungen in Nadelvliesbelägen - besteht eine Hinweispflicht?
- Fliesenbeläge in Außenbereichen - Grobkornestriche besser als Standardkonstruktionen?
- Großformatige Betonwerksteinplatten im Halbverband - problematisch oder nicht?

Bei der Diskussion schälten sich im Wesentlichen folgende Meinungen der Sachverständigen heraus:

Verformungen von Parkettbelägen auf Gussasphaltestrichen - besteht eine Hinweispflicht?

Fugenbildungen in Nadelvliesbelägen - besteht eine Hinweispflicht?

Die beiden Themen wurden aufgrund der Fragestellung nach einer bestehenden Hinweispflicht zusammen behandelt.

Vorgestellt wurden Untersuchungsergebnisse des IBF im Zusammenhang mit Verformungen von Parkettbelägen (10 mm Massivholz Lamparkett Eiche / Buche) auf Gussasphaltestrich IC 10. Bei diesen Untersuchungen wurden Klimaschwankungen zwischen 30 % bis 80 % relativer Luftfeuchte simuliert. Festgestellt wurden dabei große Fugenbildungen im Parkett sowie große Verformungen der Versuchsflächen, die beim Buche-Parkett auch zur Rissbildung im Gussasphaltestrich führten. Der geprüfte Klimaschwankungsbereich stellt zwar relativ extreme Randbedingungen dar, die aber auch in der Praxis vorkommen können.



Außerdem wurde ein Schadensfall mit Nadelvliesbelag in einer Schule vorgestellt. Hier war es zu starken Fugenbildungen im Nahtbereich aufgrund von Verlegefehlern sowie einer geringen relativen Luftfeuchte (ca. 25 % bis 35 % r. H.) gekommen. Der Betreiber beanstandete hier den seiner Meinung nach fehlenden Hinweis des Verlegers bezüglich der Problematik von Fugenbildungen bei Nadelvliesbelägen bei zu trockenem Raumklima.



In der intensiven Diskussion kristallisierte sich die Meinung heraus, dass über das übliche Maß hinausgehende raumklimatische Veränderungen nicht im Verantwortungsbereich des Verlegers liegen. Grundsätzlich sind dabei entstehende Veränderungen an Bodenbelägen materialspezifisch nicht vermeidbar. Vorgaben der Produkthersteller zum Raumklima sollten mit der Reinigungs- und Pflegeanweisung an den Auftraggeber übergeben werden.

Die Frage, ob bei absehbaren sehr ungünstigen raumklimatischen Verhältnissen schon bei der Angebotsabgabe auf mögliche, über das normale Maß hinausgehende Formveränderungen des vorgesehenen Bodenbelages hingewiesen werden sollte, wurde kontrovers diskutiert. Von einigen Teilnehmern wurde die Auffassung vertreten, dass ein solcher Hinweis zumindest nicht Schaden könne.

Fliesenbeläge in Außenbereichen - Grobkornestriche besser als Standardkonstruktionen?

Zur Einführung in das Thema wurden die Besonderheiten von Grobkornestrichen aufgezeigt:

- besondere Gesteinskörnung
- in der Regel geringere Biegezugfestigkeit
- schnellere Austrocknung (Innenbereich) und damit verbunden:
- frühzeitigeres Erreichen des Endschwindmaßes

Einigkeit bestand darin, dass Grobkornestriche aufgrund ihrer - gegenüber herkömmlichen Zementestrichen - in der Regel mehr oder weniger deutlich geringeren Biegezugfestigkeit in entsprechend größeren Nenndicken ausgeführt werden müssen.

Kontrovers diskutiert wurde die Frage, ob unter Grobkornestrichen eine Drainagematte erforderlich ist. Hier gab es unterschiedliche Auffassungen darüber, mit welcher kapillaren Steighöhe in einem Grobkornestrich gerechnet werden muss, da zur Bestimmung der kapillaren Steighöhe in der Vergangenheit unterschiedliche Versuchsanordnungen gewählt wurden. Die Befürworter einer Drainagematte gehen von einer relativ großen kapillaren Steighöhe aus, wenn die Drainagematte fehlt - dies könne dann zu Schäden an Fliesen- und Plattenbelägen führen.

Diskutiert wurde auch, ob werksgemischter oder baustellengemischter Grobkornestrich verwendet werden sollte. Zur Sicherstellung bestimmter Eigenschaften wurde von einigen Teilnehmern werksgemischter Grobkornestrich favorisiert.

Großformatige Betonwerksteinplatten im Halbverband - problematisch oder nicht?

Auch hier wurde in das Thema durch Vorstellung eines aktuellen Schadensfalles (Betonwerksteinplatten im Halbverband auf schwimmendem Zementestrich mit Rissbildungen) eingeführt.

Als Kernproblem wurde die Frage diskutiert, bei welchem Feuchtegehalt Betonwerksteinplatten auf Estriche verlegt werden können. Hier bestand nach Diskussion Einigkeit derart, dass bei einer Verlegung der Betonwerksteinplatten im Halbverband trockenes Material unverzichtbar ist - andernfalls sollte auf eine Verlegung im Halbverband verzichtet werden.

Ein Grenzwert für die „ausreichende“ Trockenheit der Betonwerksteinplatten war niemandem bekannt. Da es sich um industriell gefertigte Produkte handelt, dürfte für den Verleger eine augenscheinliche Prüfung ausreichend sein - eine Feuchtemessung (z. B. CM-Messung) kann nach Meinung der Sachverständigen nicht gefordert werden.

Zu Rissen waren die Sachverständigen der Meinung, dass Risse in Betonwerksteinplatten bis zu einer Breite von ca. 0,1 mm, die in aufrechter Haltung des Betrachters nicht sichtbar sind, nicht zu beanstanden sind.

Prof. Manfred Schnell (Hochschule Augsburg) erläuterte den Einfluss der Zusammensetzung von Estrichsanden auf die Eigenschaften von Zementestrichen und stellte erste Ergebnisse von Untersuchungen zu Zementestrichen unter Verwendung verschiedener Estrichsande und Zementsorten vor.

Außerdem wurden auch die Themenvorschläge und aktuellen Schadensfälle der Teilnehmer diskutiert.

Die Troisdorfer-Sachverständigengespräche sollen im Herbst 2014 fortgeführt werden. Ziel der Veranstaltung soll dabei auch weiterhin sein, die Sachverständigen zusammen zu führen und dazu beizutragen, sachverständigenseits zu möglichst gemeinsamen Aussagen bei nicht eindeutig geregelten Sachverhalten zu gelangen.

IBF – Juni 2014